

Gesetz über die BVG- und Stiftungsaufsicht

Geltendes Recht	Entwurf für das Anhörungsverfahren vom 25. Januar 2012	Bemerkungen
	<p><b>Gesetz über die BVG- und Stiftungsaufsicht</b></p>	
	<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau,</i></p> <p>gestützt auf Art. 61 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 97 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982 <sup>1)</sup>, Art. 52 Schlusstitel des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 <sup>2)</sup> und § 78 Abs. 1 der Kantonsverfassung,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	
	<p><b>I.</b></p>	
	<p><b>1. Allgemeine Bestimmungen</b></p>	
	<p><b>§ 1</b> Name, Rechtsform und Sitz</p> <p><sup>1)</sup> Die BVG- und Stiftungsaufsicht Aargau (BVSA) ist eine selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts.</p> <p><sup>2)</sup> Der Name der Anstalt kann durch den Regierungsrat angepasst werden, wenn dies im Rahmen interkantonalen Verträgen notwendig ist.</p> <p><sup>3)</sup> Der Regierungsrat legt den Sitz der Anstalt fest.</p>	

<sup>1)</sup> SR [831.40](#)

<sup>2)</sup> SR [210](#)

Geltendes Recht	Entwurf für das Anhörungsverfahren vom 25. Januar 2012	Bemerkungen
	<p><b>§ 2</b> Zweck</p> <p><sup>1</sup> Die BVSA ist die gemäss Bundesgesetzgebung zuständige Aufsichtsbehörde für:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Vorsorgeeinrichtungen sowie Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, mit Sitz im Kanton,</li><li>b) Stiftungen mit Sitz im Kanton, die nicht auf dem Gebiet der Personalvorsorge tätig sind.</li></ul> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat wird ermächtigt, im Rahmen interkantonalen Verträge der BVSA die Aufsicht über weitere Einrichtungen gemäss Absatz 1, die ihren Sitz in anderen Kantonen haben, zu übertragen oder dazu eine interkantonale Anstalt zu schaffen.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat ist für den Abschluss interkantonalen Verträge gemäss Absatz 2 endgültig zuständig.</p>	
	<b>2. Organisation und Zuständigkeit</b>	
	<p><b>§ 3</b> Organe</p> <p><sup>1</sup> Organe der BVSA sind</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Verwaltungsrat,</li><li>b) Geschäftsleitung,</li><li>c) Revisionsstelle.</li></ul>	

Geltendes Recht	Entwurf für das Anhörungsverfahren vom 25. Januar 2012	Bemerkungen
	<p><b>§ 4</b> Verwaltungsrat</p> <p><sup>1</sup> Der Verwaltungsrat ist das oberste Organ der BVSA.</p> <p><sup>2</sup> Er besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Der Regierungsrat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die weiteren Mitglieder auf eine Amtsdauer von zwei Jahren.</p> <p><sup>3</sup> Der Verwaltungsrat nimmt die strategische Führung der Anstalt wahr und stellt die Überwachung der Geschäftsführung sicher. Ihm obliegen namentlich</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Wahl des Geschäftsleiters beziehungsweise der Geschäftsleiterin,</li><li>b) die Wahl der Revisionsstelle,</li><li>c) der Beschluss des Budgets und Finanzplans sowie die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts,</li><li>d) die Zustellung der Jahresrechnung und des Jahresberichts sowie eine Beurteilung des finanziellen Risikos zusammen mit dem Bericht der Revisionsstelle an den Regierungsrat,</li><li>e) der Erlass von Ausführungsbestimmungen zur BVG- und Stiftungsaufsicht,</li><li>f) der Erlass einer Gebührenordnung,</li><li>g) der Erlass eines Geschäftsreglements,</li><li>h) der Erlass personalrechtlicher Vorschriften im Rahmen der kantonalen Personalgesetzgebung,</li></ul>	

Geltendes Recht	Entwurf für das Anhörungsverfahren vom 25. Januar 2012	Bemerkungen
	<p>i) der Erlass eines Entschädigungsreglements für die Mitglieder des Verwaltungsrats.</p> <p><sup>4</sup> Die Wahl der Revisionsstelle gemäss Absatz 3 lit. b bedarf der Zustimmung durch den Regierungsrat.</p>	
	<p><b>§ 5</b> Geschäftsleitung</p> <p><sup>1</sup> Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter der BVSA</p> <p>a) ist für die operative Geschäftsführung zuständig,</p> <p>b) nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil,</p> <p>c) erfüllt alle weiteren Aufgaben, die keinem anderen Organ zugewiesen sind.</p>	
	<p><b>§ 6</b> Revisionsstelle</p> <p><sup>1</sup> Die Revisionsstelle der BVSA gewährleistet die unabhängige Erfüllung ihrer Aufgaben.</p> <p><sup>2</sup> Sie prüft jährlich, ob</p> <p>a) die Jahresrechnung den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Grundsätzen der Rechnungslegung entspricht,</p> <p>b) ein internes Kontrollsystem besteht, das den spezifischen Risiken der BVSA Rechnung trägt.</p> <p><sup>3</sup> Sie erstattet dem Verwaltungsrat schriftlich Bericht über Vorgehen und Ergebnis der Prüfung und stellt Antrag.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf für das Anhörungsverfahren vom 25. Januar 2012	Bemerkungen
	<p><b>§ 7</b> Dotationskapital</p> <p><sup>1</sup> Zur Finanzierung stellt der Kanton der BVSA ein Dotationskapital von höchstens 2 Mio. Franken zur Verfügung.</p> <p><sup>2</sup> Die BVSA verzinst das Dotationskapital nach dem Zinssatz für Obligationen der Kantone, gestützt auf die Zinsstatistik der Schweizerischen Nationalbank, zuzüglich einer Verwaltungs- und Risikomarge von 0.5 Prozent.</p> <p><sup>3</sup> Die BVSA kann das Dotationskapital jederzeit teilweise oder vollumfänglich zurückzahlen.</p>	
	<p><b>§ 8</b> Gebühren</p> <p><sup>1</sup> Die BVSA wird nach kaufmännischen Grundsätzen kostendeckend geführt.</p> <p><sup>2</sup> Sie erhebt hierzu folgende Gebühren:</p> <p>a) Jährliche Aufsichtsgebühren,</p> <p>b) Gebühren für die einzelnen Prüfungen, Verfügungen und weiteren Dienstleistungen.</p> <p><sup>3</sup> Die Aufsichtsgebühr wird aufgrund des Bruttovermögens bemessen. Gebühren für Prüfungen, Verfügungen und Dienstleistungen werden innerhalb des von der Gebührenordnung vorgegebenen Rahmens nach Aufwand bemessen und den Vorsorgeeinrichtungen und Stiftungen in Rechnung gestellt.</p> <p><sup>4</sup> Die Höhe der Gebühren wird in der Gebührenordnung festgelegt.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf für das Anhörungsverfahren vom 25. Januar 2012	Bemerkungen
	<p><b>§ 9</b> Abgaben an die Oberaufsichtskommission</p> <p><sup>1</sup> Die für die Oberaufsichtskommission des Bundes anfallenden Abgaben werden gemäss den Vorschriften des Bundesrechts bei den Vorsorgeeinrichtungen erhoben und der Oberaufsichtskommission des Bundes zugeführt.</p>	
	<p><b>§ 10</b> Überschussverwendung</p> <p><sup>1</sup> Ein allfälliger Rechnungsüberschuss ist den Reserven zuzuweisen.</p> <p><sup>2</sup> Die Reserven dürfen maximal die Höhe des durchschnittlichen Jahresumsatzes der letzten zwei Jahre der BVSA erreichen.</p>	
	<p><b>§ 11</b> Budget, Finanzplan und Rechnungslegung</p> <p><sup>1</sup> Die BVSA verfügt über ein Budget und einen Finanzplan sowie eine Finanz- und Betriebsbuchhaltung.</p> <p><sup>2</sup> Die Jahresrechnung wird nach den Grundsätzen der ordnungsgemässen Rechnungslegung aufgestellt und gegliedert. Sie enthält eine Bilanz, eine Erfolgsrechnung und einen Anhang.</p>	
	<p><b>§ 12</b> Aufsicht</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die BVSA aus.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf für das Anhörungsverfahren vom 25. Januar 2012	Bemerkungen
	<p><sup>2</sup> Die vom Verwaltungsrat beschlossenen Erlasse sind dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.</p>	
	<p><b>3. Aufgaben</b></p>	
	<p><b>§ 13</b> Vorsorgeeinrichtungen</p> <p><sup>1</sup> Im Bereich der Aufsicht über die Vorsorgeeinrichtungen gemäss BVG erfüllt die BVSA alle Aufgaben, die gemäss Vorsorgerecht des Bundes in die Zuständigkeit der kantonalen Aufsichtsbehörde fallen.</p>	
	<p><b>§ 14</b> Stiftungen</p> <p><sup>1</sup> Die BVSA überprüft insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Jahresrechnung und Bilanz,</li><li>b) Kapitalanlagen,</li><li>c) die Leistungen an die Destinatäre,</li><li>d) die Besetzung der Stiftungsorgane,</li><li>e) Stiftungsurkunden und Reglemente,</li><li>f) die Liquidation.</li></ul> <p>Sie beschränkt sich dabei auf eine Rechtskontrolle. Ermessensmissbrauch und Ermessensüberschreitung gelten als Rechtsverletzung.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf für das Anhörungsverfahren vom 25. Januar 2012	Bemerkungen
	<sup>2</sup> Die BVSA trifft die zur Behebung festgestellter Mängel erforderlichen Massnahmen, wenn die Stiftungsorgane nicht im Rahmen des pflichtgemässen Ermessens handeln.	
	<b>4. Anwendbares Recht und Rechtspflege</b>	
	<b>§ 15</b> Anwendbares Recht  <sup>1</sup> Das Recht des Sitzkantons ist anwendbar.  <sup>2</sup> Abweichende Regelungen können durch interkantonale Verträge festgelegt werden.	
	<b>§ 16</b> Rechtspflege  <sup>1</sup> Gegen Entscheide der BVSA kann beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden, wenn das Bundesrecht kein anderes Rechtsmittel vorschreibt. <sup>2</sup> Für Stiftungen mit Sitz ausserhalb des Kantons können durch interkantonale Verträge abweichende Bestimmungen festgelegt werden.	
	<b>5. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	
	<b>§ 17</b> Amtsperiode  <sup>1</sup> Die Amtsperiode des gestützt auf die Übergangsverordnung zur BVG- und Stiftungsaufsicht im Kanton Aargau vom 29. Juni 2011 <sup>1)</sup> gewählten Verwaltungsrats dauert bis zum 31. Dezember 2013.	

<sup>1)</sup> SAR 210.117



Geltendes Recht	Entwurf für das Anhörungsverfahren vom 25. Januar 2012	Bemerkungen
	<p><b>§ 18</b> Inkrafttreten</p> <p><sup>1</sup> Dieses Gesetz ist nach Ablauf der Referendumsfrist beziehungsweise nach Annahme durch das Volk in der Gesetzessammlung zu publizieren.</p> <p><sup>2</sup> Es tritt am 1. August 2013 in Kraft.</p>	
	<p><b>II.</b></p>	
	<p>Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz (EG ZGB) vom 27. März 1911 <sup>1)</sup> (Stand 24. Mai 2011) wird wie folgt geändert:</p>	
<p><b>§ 37</b></p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat bezeichnet die Aufsichtsbehörde über Stiftungen mit Sitz im Kanton, die nicht auf dem Gebiet der Personalvorsorge tätig sind.</p> <p><sup>2</sup> Die Aufsichtsbehörden überprüfen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Jahresrechnung und Bilanz;</li><li>b) Kapitalanlagen;</li><li>c) die Leistungen an die Destinatäre;</li><li>d) die Besetzung der Stiftungsorgane;</li><li>e) Stiftungsurkunden und Reglemente;</li></ul>	<p><b>§ 37 Aufgehoben.</b></p>	

<sup>1)</sup> SAR [210.100](#)

Geltendes Recht	Entwurf für das Anhörungsverfahren vom 25. Januar 2012	Bemerkungen
<p>f) die Liquidation.</p> <p>Sie beschränken sich dabei auf eine Rechtskontrolle; Ermessensmissbrauch und Ermessensüberschreitung gelten als Rechtsverletzung.</p> <p><sup>3</sup> Die Aufsichtsbehörden treffen die zur Behebung festgestellter Mängel erforderlichen Massnahmen.</p> <p><sup>4</sup> Der Regierungsrat erlässt über die Ausübung der Aufsicht eine Verordnung und legt im Rahmen der massgebenden Dekrete <sup>1)</sup> kostendeckende Gebühren fest.</p>		
<p><b>§ 38</b></p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat bezeichnet die Aufsichtsbehörde über Personalvorsorgeeinrichtungen, die von Bundesrechts wegen (Art. 61 Abs. 1 BVG <sup>2)</sup>, Art. 89bis Abs. 6 ZGB) der kantonalen Aufsicht unterliegen.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat erlässt über die Ausübung der Aufsicht eine Verordnung und legt im Rahmen der massgebenden Dekrete <sup>3)</sup> kostendeckende Gebühren fest.</p>	<p><b>§ 38 Aufgehoben.</b></p>	
	<p><b>III.</b></p>	
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	

<sup>1)</sup> Dekret über Gebühren für Amtshandlungen der Gemeinden (Gemeindegebührendekret, GGebD) vom 28. Oktober 1975 (SAR [661.710](#)) und Dekret über die durch den Staat zu beziehenden Gebühren vom 23. November 1977 (SAR [661.110](#)).

<sup>2)</sup> Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (SR [831.40](#))

<sup>3)</sup> Dekret über Gebühren für Amtshandlungen der Gemeinden (Gemeindegebührendekret, GGebD) vom 28. Oktober 1975 (SAR [661.710](#)) und Dekret über die durch den Staat zu beziehenden Gebühren vom 23. November 1977 (SAR [661.110](#)).

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Entwurf für das Anhörungsverfahren vom 25. Januar 2012</b>	<b>Bemerkungen</b>
	<b>IV.</b>	
	Die Änderung unter Ziff. II. sind nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist beziehungsweise nach Annahme durch das Volk in der Gesetzessammlung zu publizieren. Sie treten am 1. August 2013 in Kraft.	
	Aarau, Präsidentin des Grossen Rats Protokollführer	